17. Wahlperiode 20. 06. 2013

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johanna Voß, Ralph Lenkert, Eva Bulling-Schröter, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/13645 –

Stromnetzausbau im rheinischen Braunkohlerevier und die Doppelkonverter-Anlage in Meerbusch-Osterath

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Konzentration des Netzausbaus um die Kraftwerke des rheinischen Braunkohlereviers ist nach Auffassung von Umweltverbänden in Nordrhein-Westfalen (NRW) ein auffälliger Aspekt der Netzentwicklungsplanung (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW GbR, Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan - NEP - 2012 vom 2. November 2012). Die Stadt Meerbusch in NRW ist von den im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vorgesehenen Netzausbaumaßnahmen besonders stark betroffen. Der Ortsteil Osterath wird dort als Anfangs- bzw. Endpunkt zweier Vorhaben (Vorhaben 1 Emden/Borßum-Osterath und Vorhaben 2 Osterath-Philippsburg) genannt, die Bestandteil einer Hochspannungs-Gleichstrom-Leitung von Nord- nach Süddeutschland sind. Planungen der Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH zufolge soll am Netzverknüpfungspunkt Osterath in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten auf einer Grundfläche von 100 m × 200 m und mit einer Höhe von mindestens 20 m eine Doppelkonverter-Anlage errichtet werden, die samt Außenanlagen ein Territorium von 36 Hektar umfassen könnte (www.wdr.de vom 25. April 2013 "Osterath und das "Schutzgut Mensch""). Die damit verbundenen Gefahren für Mensch und Natur sind unklar. Denn in der Umweltprüfung zum Netzentwicklungsplan Strom 2012 ist eine Alternativenprüfung mit Vergleich von Umweltrisiken unterblieben und die von Nebenanlagen wie Konvertern ausgehenden Gefahren sind nicht betrachtet worden.

1. Strom mit welchen Erzeugungscharakteristika (eingeteilt in erneuerbare Energien, Atom- und Kohlekraft) soll nach Kenntnis der Bundesregierung über die HGÜ-Leitung A (Vorhaben 1 Emden/Borßum-Osterath und Vorhaben 2 Osterath-Philippsburg aus der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPlG) transportiert werden?

In einem vermaschten Netz bestimmen sich die Charakteristika des transportierten Stroms allgemein aus dem der Erzeugung zu Grunde liegenden Energie-

mix. Eine klare Zuordnung zu einem oder mehreren Energieträgern ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Erzeugungskapazitäten, die der Berechnung des energiewirtschaftlichen Bedarfs des HGÜ-Korridors A zu Grunde liegen, wird auf den genehmigten Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan 2012 und die Marktmodellierung im Netzentwicklungsplan 2012 hingewiesen. Der energiewirtschaftliche Bedarf wird im Netzentwicklungsplan Strom 2012 damit begründet, dass mit dem HGÜ-Korridor A insbesondere der in Norddeutschland erzeugte Strom aus Offshore- und Onshore-Windenergie zu den Lastzentren transportiert werden soll. Entsprechende Ausführungen finden Sie in der Begründung zum Bundesbedarfsplangesetz (Bundestagsdrucksache 17/12638, S. 18).

Nähere Informationen zum Szenariorahmen und dem Netzentwicklungsplan sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de abrufbar.

2. Wie viele Maßnahmen zum Netzausbau, zur Netzverstärkung und -optimierung (bezogen auf die Gesamtheit der im Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG – und BBPIG vorgesehenen Maßnahmen) dienen dem Einspeisebedarf konventioneller Kraftwerke im rheinischen Braunkohlerevier?

Ein Anteil des geplanten Netzausbaubedarfs, der der Einspeisung der konventionellen Kraftwerke im rheinischen Braunkohlerevier zuzuschreiben ist, lässt sich nicht beziffern. Der Ausbaubedarf begründet sich durch Wechselwirkungen zwischen der Integration der Erneuerbaren Energien, der Einspeisung konventioneller Kraftwerke und der Intensivierung des europäischen Stromhandels.

3. Wie viele davon dienen dem Einspeisebedarf neuer konventioneller Kraftwerke?

Um welche Kraftwerke handelt es sich im Einzelnen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 4. Welchen Bedarf an fossilen Stromtransporten, ausgedrückt in Strommengen und in Übertragungsleistung, erkennt die Bundesregierung für den Zeitraum von 2015 bis 2030 aus
 - a) dem rheinischen Braunkohlerevier und
 - b) anderen Regionen Deutschlands nach Süddeutschland?

Aus welcher Bilanzierung bzw. Studie leitet sie diesen Bedarf ab?

Der Stromtransportbedarf wird im Rahmen des Prozesses der Netzentwicklungsplanung nach den §§ 12a ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bestimmt. Die Zusammensetzung des zu transportierenden Stroms ergibt sich im vermaschten Netz allgemein aus dem der Erzeugung zu Grunde liegenden Energiemix. Eine klare Zuordnung zu einem oder mehreren Energieträgern ist in der Regel nicht möglich.

5. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Äußerungen von Umweltverbänden in NRW (vgl. Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zum Netzentwicklungsplan vom 2. November 2012), dass der Bau des HGÜ-Korridors A "unschwer mit der Vermarktung von Braunkohlestrom ins Ausland" erklärt werden kann, dem HGÜ-Korridor A für den europäischen Stromhandel zu?

Teilt sie die Auffassung der Umweltverbände (bitte begründen)?

Nach dem Netzentwicklungsplan 2012 dient der HGÜ-Korridor A unter anderem dazu, Ringflüsse durch die Niederlande, verursacht durch die Einspeisung von Offshore-Windenergie in Norddeutschland, zu reduzieren. Damit werden Kapazitäten an Grenzkuppelstellen freigegeben, die im Anschluss für den europäischen Stromhandel genutzt werden können.

6. Mit welchen Strommengen aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen ist bei Erzeugungsspitzen gemäß des Leitszenarios B 2022 im Netzentwicklungsplanung 2012 (NEP 2012) für den HGÜ-Korridor A maximal zu rechnen?

Wie oft im Jahr und über welche Zeiträume treten solche Erzeugungsspitzen schätzungsweise auf?

Welche Leitungskapazitäten verbleiben in der HGÜ-Trasse A bei maximaler Einspeisung der erneuerbaren Energien?

Für die Dimensionierung eines Netzes sind Leistungsspitzen relevant. Die transportierte Energiemenge ist eher ein wirtschaftlicher Gesichtspunkt. Diesem hat die Bundesnetzagentur in Form von Auslastungsdauerkurven der HGÜ-Korridore in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2012 Rechnung getragen. Es ist dort dargelegt, dass es ein ausreichendes Energieangebot gibt, um die Transportkapazitäten des Korridors über das gesamte Jahr hindurch hinreichend auszunutzen.

Die theoretische Erzeugungsspitze ergibt sich aus der installierten bzw. angenommenen Erzeugungskapazität. Diese wurde gemäß Leitszenario B in Niedersachsen mit 9,7 GW OnShore- und 8,5 GW OffShore-Erzeugung angenommen. Praktisch beobachtet wurden bei Starkwind schon Erzeugungsleistungen von über 70 Prozent der installierten Kapazität. Die Transportkapazität der HGÜ im Korridor A von 2 GW würde damit theoretisch weit überschritten. Allerdings wird diese Leistung auch von anderen Netzelementen transportiert und teilweise auch schon in Norddeutschland verbraucht. Bezüglich der Leitungskapazitäten ist anzumerken, dass eine HGÜ ein aktives Netzelement ist und die Leistungsflüsse sich nach den Vorgaben einer aktiven Regeleinrichtung einstellen. Diese kann so eingestellt werden, dass bei entsprechend starken Nord-Süd Transportbedarfen die Leitung mit ihrer vollen Leistung genutzt wird.

7. Ist die Leitungskapazität der HGÜ-Trasse A so ausgelegt, dass auch bei starkem Aufkommen an erneuerbaren Energien gleichzeitig der Transport hoher Strommengen aus konventionellen Kraftwerken, auch für den Export, möglich ist?

Nein.

- 8. Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, dass laut wissenschaftlichen Berechnungen unter Verwendung des Strommodells ELMOD die zu erwartenden Leitungsflüsse in der HGÜ-Trasse A, Abschnitt Osterath-Philippsburg, im Jahr 2022 voraussichtlich stark von Kohlestrom geprägt sein und damit eine hohe CO₂-Intensität aufweisen werden (vgl. Leuthold/Weigt/Hirschhausen 2012: A Large-Scale Spatial Optimization Model of the European Electricity Market)?
 - a) Wenn ja, wie ist dies mit den Klimazielen der Bundesregierung zu vereinbaren?

b) Wenn nein, wie schätzt die Bundesregierung die zu erwartenden Stromflüsse aus unterschiedlichen Erzeugungsformen in der HGÜ-Trasse A ein?

Bei der Ermittlung des Netzausbaubedarfs wurden die Klimaziele der Bundesregierung berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

 Welche Übertragungskapazitäten im HGÜ-Korridor A sind jeweils für den Transport von Onshore-Windenergie und Offshore-Windenergie eingeplant?

Der HGÜ-Korridor-A hat eine Übertragungsleistung von 2 GW und überträgt elektrische Leistung jedweder Leistungsquelle diskriminierungsfrei.

10. Wenn, wie es die Erläuterungen zu Vorhaben 1 Emden/Borßum-Osterath und Vorhaben 2 Osterath-Philippsburg in der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPIG nahelegen, der HGÜ-Korridor A allein dem Transport von Strom aus Windkraft von Nord- nach Süddeutschland dienen würde, könnte dafür der Strom auch direkt von Emden nach Philippsburg geleitet werden? Wenn nicht, wäre dann statt eines Doppelkonverters ein einfacher Konverter ausreichend?

Eine Direktverbindung der Punkte Emden-Philippsburg würde eine Versorgung des Lastzentrums Rhein-Ruhrgebiet durch Strom aus erneuerbaren Energien nicht gewährleisten. Zudem würde die Versorgungssicherheit der Lastzentren in Süddeutschland in Schwachwindperioden nicht gesichert aus konventionellen Kraftwerken bereitgestellt werden können. Als Konsequenz wäre weiterer zusätzlicher Netzausbau wahrscheinlich.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Unterbrechung der Leitung, wenn im NEP 2012 darauf hingewiesen wird, dass die Wirtschaftlichkeit von HGÜ-Systemen erst bei Übertragungsentfernungen ab 400 km gegeben sei, das Vorhaben 1 Emden/Borßum-Osterath wie auch das Vorhaben 2 Osterath-Philippsburg im BBPIG aber eine kürzere Trassenlänge aufweisen?

Aus welchen Gründen ist die Wirtschaftlichkeit von HGÜ-Leitungen über kurze Distanzen eingeschränkt?

Die HGÜ-Technologie weist eine Kostenstruktur auf, die durch einen hohen Fixkostenanteil (bedingt u. a. die Errichtung von Konvertern) und einen verhältnismäßig geringen variablen Kostenanteil gekennzeichnet ist. Relativ verlustarme Übertragung schränkt die Verlustkosten stark ein. Der Fixkostenanteil fällt damit bei der Betrachtung einer kurzen Strecke massiv ins Gewicht. Die zu Vergleichszwecken heranzuziehende HDÜ-Technologie weist hingegen mit zunehmend großer Entfernung überproportional steigende Übertragungsverluste und somit Verlustkosten auf, die die HDÜ-Technologie ab einer gewissen Entfernung unwirtschaftlich werden lassen (ca. 300 bis 400 km). Damit ist die HGÜ-Variante ab einer gewissen Entfernung wirtschaftlich.

12. Welche Abstandsregelungen im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nach Auffassung der Bundesregierung bei Doppelkonverter-Anlagen wie der in Meerbusch-Osterath geplanten ausreichend? Welche wissenschaftlichen Untersuchungen liegen hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung vor?

Der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Wirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern erfolgt aufgrund der Einhaltung von Grenzwerten, gesetzlich verankert in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). Die Festlegung dieser Grenzwerte erfolgt auf den Ergebnissen einer Vielzahl wissenschaftlicher Studien und den sich daraus ableitenden Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Die Bundesregierung verfügt über keine spezielle Zusammenstellung wissenschaftlicher Untersuchungen zum genannten Thema.

Der Standort des Konverters wird erst in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren von der Bundesnetzagentur unter Beachtung der relevanten Vorschriften festgelegt.

13. Welche Abstandsregelungen im Hinblick auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind nach Auffassung der Bundesregierung bei HGÜ-Leitungen ausreichend?

Welche wissenschaftlichen Untersuchungen liegen hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung vor?

Der von der Bundesregierung beschlossene und derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche "Entwurf der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren" wird den Anwendungsbereich der 26. BImSchV u. a. um den bisher ungeregelten Bereich der HGÜ-Leitungen ergänzen. Ebenso ist in der Neuregelung festgelegt, dass elektrische und magnetische Felder zu minimieren sind. Damit wird ein dem heutigen technischen und wissenschaftlichen Stand entsprechender Rechtsrahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern geschaffen. Näheres soll in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Die vorgesehenen Schutzvorschriften basieren ebenfalls auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (ICNIRP).

14. Wie beurteilt die Bundesregierung (angesichts fehlender diesbezüglicher Untersuchungen in der strategischen Umweltprüfung zum NEP 2012) die von Anwohnern und Anwohnerinnen befürchteten Gesundheitsgefahren durch elektromagnetische Felder infolge des Betriebs großtechnischer Anlagen wie einer Doppelkonverterstation?

Wie will sie den Schutz der Anwohner und Anwohnerinnen sicherstellen? Welche wissenschaftlichen Untersuchungen liegen hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, um die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner sicherzustellen.

Die Bundesregierung verfügt über keine spezielle Zusammenstellung wissenschaftlicher Untersuchungen zum genannten Thema.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung befürchtete Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren durch Lärmemissionen?

Wie soll der Schutz der Anwohner und Anwohnerinnen sichergestellt werden?

Welche wissenschaftlichen Untersuchungen liegen hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützte Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ausreichen, um den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Lärmemissionen sicherzustellen.

Die Bundesregierung verfügt über keine spezielle Zusammenstellung wissenschaftlicher Untersuchungen zum genannten Thema.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung befürchtete Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren durch Lichtreizüberflutung infolge des Anstrahlens und Beleuchtens der Konverterhalle in der Nacht?

Wie soll der Schutz der Anwohner und Anwohnerinnen sichergestellt werden?

Welche wissenschaftlichen Untersuchungen liegen hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, um den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor "Lichtreizüberflutung" sicherzustellen.

Die Bundesregierung verfügt über keine spezielle Zusammenstellung wissenschaftlicher Untersuchungen zum genannten Thema.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung befürchtete Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren durch Geruchsemissionen infolge der Anwendung von Kühlungs- und Klimatechnik?

Wie soll der Schutz der Anwohner und Anwohnerinnen sichergestellt werden?

Welche wissenschaftlichen Untersuchungen liegen hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, um den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Geruchsemissionen sicherzustellen.

Die Bundesregierung verfügt über keine spezielle Zusammenstellung wissenschaftlicher Untersuchungen zum genannten Thema.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung befürchtete Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren durch Schadstoffemissionen, insbesondere Dioxine, beim Normalbetrieb der Konverteranlage bzw. bei Störungen und Unfällen?

Wie soll der Schutz der Anwohner und Anwohnerinnen sichergestellt werden?

Welche wissenschaftlichen Untersuchungen liegen hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, um den Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Schadstoffemissionen sicherzustellen.

Die Bundesregierung verfügt über keine spezielle Zusammenstellung wissenschaftlicher Untersuchungen zum genannten Thema.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

19. Ist nach Meinung der Bundesregierung bei Realisierung der Konverterstation in Meerbusch-Osterath, mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen?

Über den Standort und die Ausgestaltung von Konvertern wird erst im Verlauf der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren entschieden. Daher ist derzeit keine Prognose möglich, ob es in Meerbusch-Osterath während der Errichtungsphase zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen wird.

20. Ist der Doppelkonverter als kritische Infrastruktur im Sinne der Gefahrenvorsorge einzustufen (bitte begründen)?

Es ist in Deutschland nicht festgelegt, ob bzw. welche einzelnen Betriebsmittel als kritische Infrastrukturen einzustufen sind. Das Stromnetz als solches gilt aber generell als kritische Infrastruktur.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheitsrisiken solcher großtechnischer Anlagen in Wohngebieten, etwa was Brand- und Terrorgefahr anbelangt?

Wie soll der Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner sichergestellt werden?

Welche wissenschaftlichen Untersuchungen liegen hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung vor?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, um die Sicherheit der Anwohnerinnen und Anwohner zu gewährleisten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

22. Welche Auswirkungen hätte ein Ausfall der geplanten Doppelkonverter-Anlage auf die Versorgungssicherheit mit Strom?

Das Übertragungsnetz wird unter Wahrung der nötigen Redundanzen, also in einer Weise geplant, dass es auch bei Ausfall eines Netzbetriebsmittels weiterhin sicher betrieben werden kann. Dies gilt auch für die im Netzentwicklungsplan bzw. Bundesbedarfsplan enthaltenen HGÜ-Leitungen und deren Konverter. Im Falle eines Ausfalls müssen die verbliebenen Netzbetriebsmittel eine entsprechend höhere Belastung ertragen, hierfür sind entsprechende Reservekapazitäten vorzuhalten.

23. Mit welchen Gefahren für Mensch und Umwelt ist bei einem Störfall im näheren Umkreis der Anlage zu rechnen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichen, um den Schutz der Umwelt einschließlich des Menschen und der menschlichen Gesundheit vor Störfällen im näheren Umkreis der Anlage sicherzustellen.

24. Ist die Bevölkerung von Meerbusch-Osterath nach Meinung der Bundesregierung ausreichend in die konkreten Planungen zum Doppelkonverter seitens der Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH eingebunden worden?

Die Kommunikation von Amprion über die notwendige Errichtung eines Konverters im Zusammenhang mit der vorgesehenen Stromleitung von Emden nach Osterath und von Osterath nach Philippsburg ist in eigener Verantwortung von Amprion erfolgt.

25. Wie will die Bundesregierung (jenseits der öffentlichen Konsultationen zum Netzentwicklungsplan) in Meerbusch-Osterath und darüber hinaus Transparenz und Mitsprache der betroffenen Bevölkerung bei Planung und Realisierung der im BBPIG vorgesehenen Netzbauten sicherstellen?

Mit den Beschlüssen zur Umsetzung der Energiewende im Sommer 2011 wurde der Grundstein für eine frühzeitige und umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung gelegt. Das EnWG und das NABEG sehen eine Beteiligung erstmals auf allen Verfahrensebenen vor.

Die Bundesnetzagentur geht bei ihrer Öffentlichkeitsbeteiligung sogar über die formellen Vorgaben hinaus, indem sie beispielsweise an verschiedenen Orten in Deutschland zusätzliche Informations- und Dialogveranstaltungen veranstaltet. Dadurch wird den Bürgern eine aktive Teilnahme am Prozess und ein ergebnisoffener Dialog ermöglicht.

26. Wird die Bundesregierung, entsprechend der Äußerungen des Präsidenten der Bundesnetzagentur, Jochen Homann, zur geplanten Doppelkonverter-Anlage in Meerbusch-Osterath anlässlich der öffentlichen Anhörung vom 15. April 2012 im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages, dass "man mit einer Stichleitung etliche Kilometer – und nicht nur die 10 Kilometer, die da gelegentlich im Gespräch sind – entfernt vom Umspannwerk diesen Konverter hinstellen" kann, auf eine solche Lösung hinwirken?

Wenn nein, warum nicht?

Welche Entfernungen sind mit einer Stichleitung zu überbrücken?

Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Vorhaben, die der Bundesbedarfsplangesetzes vorsieht, werden in eigener Verantwortung von den zuständigen Behörden durchgeführt. Für die Vorhaben 1 und 2 wird das Aufgabe der Bundesnetzagentur sein. Dabei wird neben dem Trassenverlauf und der konkreten Ausführung der Leitung auch über den Standort von Nebenanlagen entschieden.

Standortbetrachtungen für Konverter werden auf der Ebene der Bundesfachplanung erfolgen. Im Rahmen der Bundesfachplanung wird die Bundesnetzagentur alternative Trassenkorridore prüfen und den Verlauf eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors bestimmen, der die im Bundesbedarfs-

plan festgelegten Netzverknüpfungspunkte verbindet. Ein Trassenkorridor lässt sich nur dann als raum- und umweltverträglich bewerten, wenn in ihm auch ein Konverterstandort raum- und umweltverträglich realisierbar erscheint. In diesem Zusammenhang wird die Bundesnetzagentur auch entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Konverter über eine Stichleitung mit dem Netzverknüpfungspunkt möglicherweise verbunden werden kann.

27. Welche alternativen Standorte kommen nach Kenntnis der Bundesregierung infrage?

Werden alternative Standorte geprüft?

Es wird auf die Antwort zu Frage 26 verwiesen.

28. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage von Jochen Homann (ebd.), dass "man sich in Meerbusch-Osterath möglicherweise darüber unterhalten muss, ob man noch ein zweites Umspannwerk außer dem Konverter hinstellt", wenn den Forderungen nach einer flexiblen Handhabung der Netzverknüpfungspunkte im BBPIG stattgegeben würde?

Im Bundesbedarfsplangesetz ist keine flexible Handhabung der Netzverknüpfungspunkte vorgesehen.

